

Teil B

Entgelt-Tarife (Entgeltordnung)

§ 11 Entgelte

- (1) Für die Benutzung der in § 2 genannten Räumlichkeiten/Anlagen sowie die Ausleihe von Einrichtungsgegenständen und Ausstattungsgegenständen zu nicht schulischen Zwecken und für damit zusammenhängende Leistungen der Verwaltung werden Entgelte gem. dieser Entgeltordnung erhoben.
- (2) Im Tarif A wird ein raumgrößenabhängiger Energiekostenbeitrag bei einer Nutzung ab 17 Uhr und an Wochenenden erhoben.

Dies gilt nicht für die Eigennutzung durch die Stadt Burscheid, die Burscheider Schulen, Feuerwehr, den Rheinisch Bergischer Kreis und die VHS.

Sind bei einer Veranstaltung/ laufender Vermietung deutlich höhere Energiekosten als üblich zu erwarten wird eine pauschale Abgeltung der dadurch entstehenden Mehrkosten vereinbart.

- (3) Personalkosten (Anwesenheit Hausmeister):
 Tarif A: frei
 Tarif B und C: gem. Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid in der jeweils gültigen Fassung
- (4) Die Entgelte sind - je nach Nutzungsart und Objekt gestaffelt- den Anlagen zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zu entnehmen:

Anlage I	Tarife für die einmalige Nutzung
Anlage II	Tarife für die regelmäßige/ häufige Nutzung (mind. 8x jährlich)
Anlage III	Tarife für Inventarausleihe/-nutzung, sonstige Kosten

Bei regelmäßiger/häufiger Nutzung kann der Nutzer einen Antrag auf Pauschalabrechnung gem. Anlage II stellen.

§ 12 Tarife/Benutzerkreis

Die Entgelttarife werden für den nachstehenden Benutzerkreis wie folgt gestaffelt:

Tarif A - Stadt Burscheid*, Schulen*, Rheinisch Bergischer Kreis*, VHS*, Feuerwehr*, Musikschule, Orchesterschule, Burscheider musiktreibende Vereine, DLRG, örtliche Parteien/Wählergruppen/politische Vereinigungen soweit im Rat der Stadt Burscheid vertreten.

*bei diesen Nutzern wird gem. § 11(2) kein Energie-€ erhoben.

Tarif B - Burscheider Vereine und Interessensgemeinschaften, Organisationen, Kindertageseinrichtungen, Dachverbände, gemeinnützige Vereine und Vereinigungen, soziale Einrichtungen, Institutionen der Wohlfahrtspflege, Kirche, kirchliche Organisationen, überörtliche Parteien/Wählergruppen/politische Vereinigungen soweit der jeweilige Ortsverband im Rat der Stadt Burscheid vertreten ist.

Tarif C - Auswärtige Vereine, Industrie, Gewerbe, kommerzielle Nutzer, kulturelle Nutzer, überörtliche Parteien/Wählergruppen/politische Vereinigungen.

Mietverhältnisse sind von dieser Benutzungsordnung nicht erfasst.

§ 13 Benutzung und Ausleihe von Inventar

- (1) Für die Ausleihe/Nutzung von Inventar wird ein gesondertes Nutzungsentgelt gemäß Anlage III erhoben.

§ 14 Vorausleistung, Ratenzahlung, Ausnahmen, Rücktritt

- (1) Das festgesetzte Entgelt/ die Kautions ist bis spätestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstag auf eines der Konten der Stadt Burscheid zu überweisen. Eine Kopie der Einzahlungsquittung ist beim Amt 40 auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Kommt der Eintrittserlös zu 100 % sozialen, städtischen oder caritativen Zwecken zugute oder werden Aufgaben der Stadt durch Dritte wahrgenommen, ist die Benutzung frei. Gleiches gilt für Vereinsjubiläen (25., 50., 75., 100. Jubiläum etc.) und Veranstaltungen von besonderer kommunaler Bedeutung. In diesen Fällen ist der Nutzer verpflichtet, auf die Unterstützung durch die Stadt Burscheid auf Publikationen, Plakaten etc. gesondert hinzuweisen.
- (3) Tritt der Veranstalter von seinem Antrag bei bereits erteilter Nutzungsgenehmigung zurück, so wird eine Verwaltungs- und

Bearbeitungsgebühr gemäß Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid fällig.

§ 15 Sondervereinbarungen

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in Einzelfällen Sondervereinbarungen zu treffen oder über Gebührenermäßigungen oder Gebührenerlass zu entscheiden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am xx.xx.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die „Anweisung für die Bereitstellung von Schulräumen, -hallen und Pausenhöfen für die Durchführung von Veranstaltungen“ vom 27.10.1988 außer Kraft.

Burscheid, den xx.xx.2020

Stadt Burscheid

Der Bürgermeister

Stefan Caplan

Stand 20.02.2020